

Der in unserem Artikel in der Überschrift verwandete Begriff „Ermächtigungsgesetz“ hat bei einigen ganz wenigen Lesern zu der Reaktion geführt, daß man uns Pietät- und Respektlosigkeit vorwirft.

Wir nehmen diese Kritik zum Anlaß, den Begriff näher zu erläutern:

Der Begriff „Ermächtigungsgesetz“ ist vorbesetzt durch historische Vorfälle. In der im Artikel gebrauchten Form ist eindeutig von dem „schwarz-gelben Ermächtigungsgesetz“ die Rede.

Das soll darauf hinweisen, dass die CDU/FDP-Regierungskoalition ein Gesetz schaffen will, dass in seinem Rahmen Ähnlichkeiten mit geschichtlichen Ermächtigungsgesetzen aufweist.

Zur geschichtlichen Erinnerung: Die ersten drei Ermächtigungsgesetze nach der Verfassung von 1919 gab es in den Krisenjahren bis 1924. Auch da waren es noch keine „braunen Ermächtigungsgesetze“.

Mit dem Ermächtigungsgesetz von 1933 wurde die Demokratie außer Kraft gesetzt. Die Nationalsozialisten wollten damals den Schein der Legalität wahren und außerdem sollte die Verfassung, bei theoretischem Fortbestehen, in der Praxis außer Kraft gesetzt beziehungsweise umgewandelt werden.

Wenn man sich den Gesetzentwurf der CDU/FDP-Regierungskoalition genau ansieht, so zeigen sich genau darin Parallelen, weswegen es möglich sein muss, diese auch so zu benennen.